

Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von

Kindern in Tagespflege nach

§ 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

1. Allgemeines

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Der Kreis Stormarn, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), hat eine Hinwirkungspflicht zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes auch an Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme wird in den §§ 22, 23, 24 SGB VIII näher beschrieben.

Kindertagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 SGB VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar, bei dem die Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII nicht vorliegen müssen.

Kindertagespflege wird für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet, grundsätzlich können auch sonstige Räumlichkeiten in Frage kommen.

Kindertagespflege wird für Kinder bis zu 14 Jahren gewährt.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst insbesondere die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der Erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Eine Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie

- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- Kindertagespflege nach den Bestimmungen des § 22 SGB VIII betreibt,
- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
- zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit ist,
- über kindgerechte Räume verfügt oder bereit ist, ggf. die Räume der Eltern zu nutzen,
- ihre charakterliche Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweist,
- den Fragebogen bzw. Antrag zur Bewerbung als Tagespflegeperson ausfüllt und dem Jugendamt vorlegt.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifikationskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist. Einschlägig sind solche Berufsausbildungen, die gem. § 43 SGB VIII ohne zusätzliche Grundqualifizierung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege zulassen.

Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt an die Erziehungsberechtigten vermittelt werden, generell suchen sich die Erziehungsberechtigten jedoch selbst eine geeignete Tagespflegeperson.

Eine Finanzierung der Tagespflege nach § 30 Abs. 1 Kinderdagesstättengesetz S.-H. (KItAG) schließt eine Förderung nach diesen Richtlinien aus.

Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert. Insbesondere wird ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ab dem 1. Oktober 2010 erhalten alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine Förderung nach diesen Richtlinien,

1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Kinder im Alter unter drei Jahren sind bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen vorrangig zu berücksichtigen.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit und einer evtl. Kostenbeteiligung umgehend dem Jugendamt vorzulegen (s. auch Ziff. 4).

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Tagespflegeperson zu stellen.

Der Anspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien steht der Kindertagespflegeperson zu und wird ihr monatlich im Voraus überwiesen.

Die Tagespflegepersonen haben über die geleisteten Betreuungszeiten Nachweise zu führen, die von den Erziehungsberechtigten monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

3. Umfang

Mit der Förderung der Kindertagespflege werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII insbesondere folgende Kosten abgegolten:

- Essen und Pflege,
 - Raumkosten,
 - Energie und Wasser, Heizung,
 - Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,
 - Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,
 - Telefon, Porto, Fahrtkosten,
 - Betreuungsaufwand,
 - Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersicherung der Tagespflegeperson*,
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson*,
 - Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung*.
- *gesondert bei Nachweis der Aufwendungen, Förderung ab Antragseingang.

Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt.

Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bemisst sich nach den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden. Sie wird gem. § 2a SGB VIII vom Jugendamt festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Betreuungsaufwand) der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Der Stundensatz wird unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson festgesetzt auf

- 4,40 € bei einschlägiger Berufsausbildung bzw. der Qualifikation zur Fachkraft für Frühkindpädagogik und mindestens einer nachgewiesenen pädagogischen Fortbildung jährlich (Vorlage der Teilnahmebescheinigung erforderlich!),

- 3,85 € bei Grundqualifikation und mindestens einer nachgewiesenen pädagogischen Fortbildung jährlich (Vorlage der Teilnahmebescheinigung erforderlich),
- 3,30 € bei allen übrigen Tagespflegepersonen.

Jede Tagespflegeperson, die zum Ende eines Kindergartenjahres am 31.07. eines jeden Jahres nicht den Nachweis der pädagogischen Fortbildung erbringt, wird für das folgende Kindergartenjahr als „übliche Tagespflegeperson“ eingestuft.

Die Tagespflegepersonen können für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Tagespflegeteistungen vom geförderten Kind bzw. dessen Sorgeberechtigten nur den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz verlangen. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere Zusatzleistungen entstehen, kann mit den Sorgeberechtigten des geförderten Kindes ein angemessenes Zusatzentgelt vereinbart werden.

Zusätzlich werden der Tagespflegeperson auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich das Jugendamt des Kreises Stormarn am Mindestbeitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht. Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antragsbeginns. Änderungen der Versicherungsbeiträge sind dem Jugendamt binnen eines Monats nach Erhalt vorzulegen.

Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, erfolgt grundsätzlich keine Förderung durch Geldleistung.

Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet, insbesondere haben sie die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte unverzüglich mitzuteilen.

4. Antrag, Zahlungsweise und Fehlzeiten

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und -umfanges von den Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind lebt, mitzuzeichnen. Die Antragsformulare gibt das Jugendamt heraus.

Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab Antragsbeginn beim Jugendamt.

Die Förderung wird zum Monatsbeginn im Voraus an die Tagespflegestelle gezahlt.

Die Tagespflegeperson erhält für die Tage, an denen sie das Tagespflegekind nicht betreut, keinen Aufwandsersatz, es sei denn, das Betreuungsverhältnis hat nicht geendet und

- das Kind nimmt ohne Begründung seiner Eltern die Betreuung nicht in Anspruch - der Aufwandsersatz wird bis zu 2 Wochen im Jahr weitergezahlt -
- das Kind nimmt mit Begründung seiner Eltern die Betreuung nicht in Anspruch, z.B. bei Krankheit des Kindes, Urlaub etc.
- die Förderung wird bis zu 4 Wochen im Jahr weitergezahlt -.

Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fordbesteht

Die Ausfallzeiten beginnen mit dem ersten Tag des Fehlens des Kindes.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Die Vereinbarung ist dem Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Richtlinien ist nicht möglich.

Für die o. g. Fehlzeiten sind die Erziehungsberechtigten kostenbeitragspflichtig. Werden die Fehlzeiten überschritten, sind die Förderung und der Kostenbeitrag anteilig zu kürzen.

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, dies gilt insbesondere für

- Fehl- und Ausfallzeiten, einschließlich der betreuungsfreien Zeiten
- Änderung im Betreuungsumfang
- Beendigung der Betreuung

5. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Der Kostenbeitrag ist an das Jugendamt zu zahlen.

Sozialhilfeempfänger, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, sowie Empfänger von Arbeitslosengeld II, die keine Zuzahlungen erhalten, werden zu einem Kostenbeitrag nicht herangezogen.

6. Mitwirkungspflichten

Sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt mitzuteilen. Die Tagespflegeperson und die Eltern haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Erziehungsberechtigten.

7. Übergangsregelungen

7.1 Förderverhältnisse, die bereits am 01.01.2011 bestehen, werden bis Ende des Bewilligungszeitraumes unverändert weitergeführt.

7.2 Die geänderten Verfahren zur Leistungsgewährung (Ziffer 2) und zur Kostenbeteiligung der Eltern (Ziffer 5) treten am 01.04.2011 in Kraft.

7.3 Die Staffelfung der laufenden Geldleistung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Laufende Förderverhältnisse werden ggf. auf Antrag zum 01.08.2011 umgestellt. Der Antrag muss dem Jugendamt mindestens 6 Wochen vorher zugehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2009.